



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Pro Bürgerbus NRW e.V.  
Wettener Str. 14  
47623 Kevelaer

30. Januar 2024  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
58.17.04.00-001003 / 2024-  
0000551

Telefon: 0211 4566-895  
Wiebke.Schoenhoff@munv.  
nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## Fördermöglichkeiten für Bürgerbusfahrzeuge mit alternativen Antrieben

Sehr geehrter Herr Peuster,

aktuelle technische Entwicklungen und anstehende Reformen der EU-Führerscheinrichtlinie (mögliche Anhebung der zulässigen Gesamtmasse für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben hinsichtlich der für die Klasse B ausgestellten Führerscheine von 3.500 kg auf 4.250 kg) versprechen Hilfe, alternativ betriebene Bürgerbusfahrzeuge im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten verstärkt zu etablieren.

Aufgrund vermehrter Rückfragen informiert dieses Schreiben zur Klarstellung über die aktuellen **Fördermöglichkeiten für Bürgerbusfahrzeuge mit alternativen Antrieben**.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Beschaffung von konventionell angetriebenen Bürgerbusfahrzeugen bei Vorliegen der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit Förderbeträgen, die gemäß Nummer 4.4.3. der VV zu § 14 ÖPNVG NRW je nach Tarifierung und Ausstattung des Bürgerbusfahrzeugs variieren.

**Wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem alternativen Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb) ausgestattet ist, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um 6.000/7.000 EUR.** Demnach ergibt sich nach den VV zu § 14 ÖPNVG NRW ein Höchstfördersatz von 84.000 EUR.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Bei batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Bürgerbusfahrzeugen kann **ergänzend dazu** eine weitere Förderung nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 ÖPNVG NRW in Anspruch genommen werden. Die Fördersätze sind in Nummer 5.4.2 der VV zu § 13 ÖPNVG NRW in Verbindung mit Nummer 8.3.3 der Anlage 16 „Abgrenzungsrichtlinie zu § 13 ÖPNVG NRW“ näher definiert und umfassen **höchstens 60 % des die Kosten eines vergleichbaren Dieselmotors übersteigenden Betrages für die Fahrzeugbeschaffung.**

Daneben kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Nummer 5.4.2 der VV zu § 13 ÖPNVG NRW und Nummer 8.3.1 der Anlage 16 „Abgrenzungsrichtlinie zu § 13 ÖPNVG NRW“ ebenfalls eine Förderung **in Höhe von höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Investitionsmaßnahmen zur Errichtung der notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen** beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Schönhoff